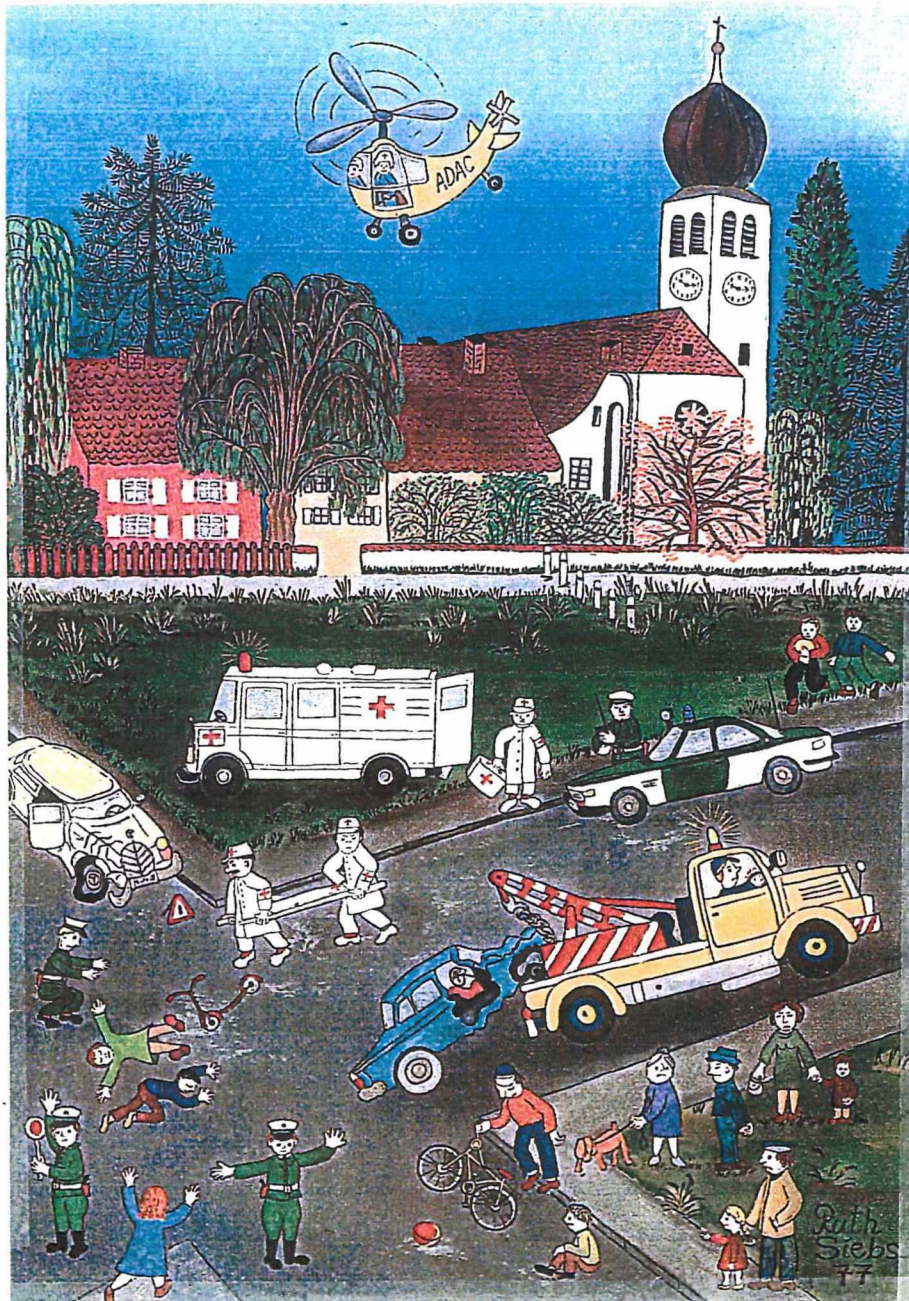


ADAC-RechtsForum

Kinderunfälle im Straßenverkehr - Haftung und Versicherung

12. Mai 2004, 10.00 bis 16.00 Uhr

ADAC-Zentrale, München, Großer Sitzungssaal



Titelbild:

Ruth Siebs *1929
Straßenverkehr, 1977,
45 x 32 cm,
Hinterglasmalerei

1978 gab die Allianz Versicherungs AG einen illustrierten Monatskalender heraus. Die Bilder stammten aus der Schule der naiven Münchner Malerin Petra Moll. Sie stellen verschiedene Arten von Unfallsituationen dar – der ADAC hat für seine Sammlung das Original des Märzblattes erworben.

aus
Spuren
Die Kunstsammlung des ADAC

© ADAC - Januar 2003

ADAC-RechtsForum

**"Kinderunfälle im Straßenverkehr -
Haftung und Versicherung"**

Mittwoch, 12. Mai 2004

ADAC-Zentrale

Großer Sitzungssaal

Am Westpark 8, 81373 München

I n h a l t

1.	Geleitwort	4	
	Werner Kaessmann, Generalsyndikus des ADAC		
2.	Programm	5	
3.	Teilnehmer	7	
4.	Referenten	10	6.
5.	Statements	20	7.
	generelle Erwägungen		8.
	Einführung in die Thematik	20	
	RAuN Werner Kaessmann, Generalsyndikus des ADAC, Dortmund		
	2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz	31	
	MinRat Dr. Hans-Georg Bollweg, BMJ, Berlin		
	Psychologische Anforderungen an Kinder im Straßenverkehr	36	
	Dipl. Psych. Dr. Fritz Meyer-Gramcko, Braunschweig		
	Rechtslage in den Niederlanden	43	
	Bas Schutte, ANWB, Den Haag		
	Teil I: Schadenersatzreform: Kinder als Opfer		
	Folgen in der anwaltlichen Praxis und Ausdehnung der Aufsichtspflicht?	47	
	RA / JR Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar		
	Auswirkungen auf die Regulierungspraxis der Kfz-Versicherer	55	
	Ass. jur. Hans-Wolfgang Hellmuth, HUK COBURG, Coburg		
	Tatrichterliche Rechtsprechung	65	
	RiaAG Werner Bachmeier, München		
	Dogmatische Überlegungen	77	
	Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen		
	Diskussion	84	

Teil II: Schadenersatzreform: Kinder als Täter

Ausdehnung der Aufsichtspflicht?	88
RA / JR Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar	
Anhängige Revisionen beim BGH	89
RiaBGH Wolfgang Wellner, VI. Zivilsenat, Karlsruhe	
Zwangshaftpflichtversicherung für Kinder?	92
Prof. Dr. Helmut Schirmer, FU Berlin	
Diskussion	109
6. Schlusswort / ADAC – Position	116
RAuN Werner Kaessmann, Generalsyndikus des ADAC, Dortmund	
7. Fotoaufnahmen	118
8. Anhang	126

Gesetzessynopse**Fassung vor dem 31.7.2002 / Fassung ab dem 1.8.2002**

BGB: § 251, § 252, § 253

§ 254

§ 823, § 824, § 825

§ 826, § 827, § 828

§ 829

StVG: § 7

§ 8, § 8 a

§ 9, § 10

§ 11, § 17, § 18

Statistik**Literatur****Rechtsprechung****BGH****Sonstige Gerichte****Entschließungen und Empfehlungen Deutscher Verkehrsgerichtstage**

16. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1978 - Entschließungen AK VI

29. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1991 - Empfehlungen AK II

36. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1998 - Empfehlungen AK VI

38. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2000 - Empfehlungen AK III

39. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2001 - Empfehlungen AK I

Veranstaltungen

3. Karlsruher Rechtsgespräch: "Unfallrisiko - zahlt das Opfer die Zeche?"

ADAC Expertengespräch "Kinderhaftung und Kinderunfälle" 1977

Berichterstattung ADAC *motorwelt***ADAC Internet / Intranet****Pressestimmen**

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club

Eingetragener Verein, Mitglied des ARC Europe, der Alliance Internationale de Tourisme (AIT) und der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA)

Generalsyndikus

Geleitwort zum ADAC-RechtsForum "Kinderunfälle im Straßenverkehr - Haftung und Versicherung" 12. Mai 2004, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in bewährter Tradition greift die Juristische Zentrale des ADAC aktuelle Rechtsthemen auf und widmet ihnen RechtsForen, in deren Rahmen Experten aus Justiz, Gesetzgebung, Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Versicherungswirtschaft, Anwaltschaft, Technik, Medizin und Psychologie Probleme analysieren, diskutieren sowie Lösungsansätze erarbeiten.

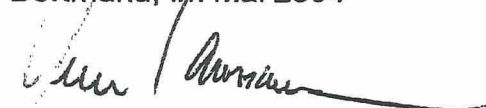
Themen dieser Veranstaltungsreihe waren in den letzten Jahren u.a.:

Zivilrecht:	Schmerzensgeld; Ungleicher Schadenersatz für Verkehrsoffer in Europa?
Verkehrsrecht:	Internationalisierung des Führerscheinentzuges; MPU; Drogen im Straßenverkehr
Verbraucherschutz:	Rückrufpflicht; Airbag

Die RechtsForen bilden wie die alle zwei Jahre stattfindenden ADAC-JuristenCongresse einen festen Bestandteil in der Vertretung der rechtlichen Interessen des ADAC. Vielfach haben Verwaltung und Gesetzgebung die von den Veranstaltungen ausgehenden Denkanstöße und Empfehlungen aufgegriffen, z. B. bei der Einführung des Schmerzensgeldanspruchs auch bei Gefährdungshaftung, die der ADAC bereits im Jahr 1997 anlässlich seines Fachgesprächs gefordert hat.

Anlass des jetzigen RechtsForums "Kinderunfälle im Straßenverkehr - Haftung und Versicherung" sind die Auswirkungen des zum 1. August 2002 in Kraft getretenen Schadenrechtsänderungsgesetzes: Die haftungsrechtliche Position des Kindes als Opfer wurde verbessert. Ziel dieses ADAC-RechtsForums ist u.a., eine für den motorisierten Verkehrsteilnehmer und für das am Unfall beteiligte Kind gerechte Lösung zu finden. Das Kind als Opfer eines Verkehrsunfalls soll den erforderlichen, aber auch angemessenen Schutz erfahren. Das Kind als Täter sollte allerdings nicht unverhältnismäßig zu Lasten des Autofahrers und der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung privilegiert werden. Ich bin sicher, dass die am RechtsForum beteiligten Experten - auch Repräsentanten des Automobilclubs der Niederlande ANWB sowie Opferschutzvertreter - auf hohem Niveau diskutieren und pragmatische Vorschläge erarbeiten werden.

Dortmund, im Mai 2004



RAuN Werner Kaessmann

Dogmatische Überlegungen

Prof. Dr. Christian Huber
RWTH Aachen

Vorbemerkung

Wenn ein Professor dogmatische Überlegungen zum Thema „Schadenersatzreform – Kinder als Opfer“ anstellen soll, dann geht es im Wesentlichen darum, auszuloten, wie die neuen Normen, insbesondere § 828 Abs 2 BGB sowie § 7 Abs 2 StVG sich in das bisherige System integrieren lassen und ob diese Änderungen Auswirkungen auf andere Normen zeitigen. Das Hinzufügen von neuen Elementen in das Gebäude des Haftungsrechts könnte die Statik von anderen Teilen des Gesamtbauwerks in einem neuen Licht erscheinen lassen. Umgekehrt geht es stets darum, die neuen Teile mit den bisherigen fest zu verankern, damit sie nicht beziehungslos herumschlingern. Spätestens jetzt ist es aber an der Zeit, die Probleme konkret anzusprechen, sonst habe ich in der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur in Metaphern geschwelgt, aber nichts gesagt. Ich will mich auf fünf Problemkreise beschränken:

1. Anwendung des § 828 Abs 2 BGB auf den ruhenden Verkehr

Der typische Sachverhalt kann wie folgt umschrieben werden: Ein 8-jähriges Kind fährt mit seinem Fahrrad oder Skateboard auf der Straße. Als es auf ein ordnungsgemäß geparktes Auto zufährt, hüpft dieses – nicht wie im Science Fiction Film – zur Seite, sondern bleibt dort, wo es ist. Es kommt infolgedessen zu einer Kollision zwischen dem Kind mit seinem Fahrrad bzw. Skateboard und dem Fahrzeug. Es stellt sich dabei die Frage, ob der Halter des Fahrzeugs für den Schaden am Fahrrad oder Skateboard bzw. die Schramme, die das Kind sich zugezogen hat, einstehen soll. Auf so eine Idee würde bei nüchterner Betrachtung kaum jemand kommen. Aber Juristen im Allgemeinen und der Gesetzgeber im Besonderen sind mitunter phantasiebegabt.

Der Wortlaut des § 828 Abs 2 BGB stellt 7 – 10-jährige Kinder frei, soweit es um deren Haftung bei einem Unfall mit einem Kfz geht. Ein solcher ist zweifelsohne gegeben. In den von erstinstanzlichen Gerichten zu beurteilenden Sachverhalt ging es bisher um Schadenersatzansprüche des Eigentümers des Kfz gegen das minderjährige Kind. Der spiegelverkehrte Fall, dass das Kind bei dem Zusammenstoß einen Schaden erlitten hat, liegt aber wertungsmäßig nicht anders.

Die erstinstanzlichen Urteile⁵² haben einen Schadenersatzanspruch einhellig verneint. Unter Hinweis auf das Erfordernis einer teleologischen Reduktion der Norm wurde die Versagung eines Ersatzanspruchs damit begründet, dass § 828 Abs 2 BGB jegliche Einstandspflicht des 7 – 10-jährigen Kindes ausschließen sollte, soweit es darum ging, dass dieses Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Entfernungen im Straßenverkehr habe. Im vorliegenden Sachverhalt, bei einem korrekt geparkten Fahrzeug, sei aber die Gefährlichkeit einer Mauer oder eines Laternenmastes nicht anders zu veranschlagen als die Kollision mit dem Fahrzeug, weshalb eine Haftung zu versagen sei. Die überwiegende Lehre⁵³ sieht das ganz genau so. Bollweg⁵⁴ hat dafür das Zusatzargument gebracht, dass in § 828 Abs 2 BGB anders als in früheren Entwürfen nicht mehr vom „Betrieb“ des Fahrzeugs die Rede sei, sodass von daher keine Notwendigkeit bestehe, an den besonders weiten Betriebsbegriff des StVG anzuknüpfen. Nur eine Mindermeinung⁵⁵ beharrt auf dem Gesetzeswortlaut, der zwischen dem Verkehr in Bewegung und dem ruhenden Verkehr nicht unterscheide.

M.E. ist der Linie der Erstgerichte sowie der überwiegenden Lehre zu folgen. Freilich wird man die Ausnahme an enge Voraussetzungen binden müssen. Nur wenn das Fahrzeug korrekt geparkt ist und das Kind ebenso an einen Laternenmasten anfahren hätte können, wird jegliche Einstandspflicht zu versagen sein. Ob das Fahrzeug, das sich im Verkehrsfluss befindet, jedoch im Zeitpunkt der Kollision still stand oder nicht, darauf wird es nicht ankommen.⁵⁶ Was für die Einstandspflicht des Kindes gilt,

⁵² LG Münster SP 2004, 76; LG Trier VA 2004, 4 = SP 2004, 3 = r+s 2004, 172; AG Sinsheim NJW 2004, 453 = NZV 2004, 146 = IVH 2004, 35; LG Koblenz NJW 2004, 858 = IVH 2004, 59.

⁵³ Lemcke, zfs 2002, 318, 324; Baumann, Versicherungswirtschaft 2002, 1254, 1256; Ch. Huber, Das neue Schadensersatzrecht (2003) § 3 Rn 49; H.-F. Müller, zfs 2003, 433; Ady, VersR 2003, 1101, 1104; Heß/Buller, zfs 2003, 219, 220; Dobring, DAR 2004, 133, 134.

⁵⁴ Diskussionsbeitrag VGT 2004, DAR 2004, 133, 135.

⁵⁵ Pardey, zfs 2002, 264; Eggert, ZAP 2002 Fach 9, 647, 654; Lang/Stahl/Sucomel, NZV 2003, 441, 444; Elsner, DAR 2004, 130, 132.

⁵⁶ So auch AG Ahaus NJW-RR 2003, 1184.

gilt entsprechend für das Kind als Opfer. In diesem Fall mag ein Anspruch nach § 7 StVG gegeben sein,⁵⁷ aber die Verteilung der Zurechnungsmomente verhält sich 100:0 zu Lasten des Kindes, sodass jeglicher Ersatzanspruch zu versagen ist. Da § 828 Abs 2 BGB nicht anzuwenden ist, vermag das Mitverschulden des Kindes seine volle Wirkung im Sinn einer Anspruchsvernichtung zu entfalten.

2. Weiterführung der bisherigen Quotentabellen bei Mitverschulden des Kindes oder Neupositionierung

Anlass für die Schaffung des § 828 Abs 2 BGB nF war das mangelnde Einfühlungsvermögen der Richter bei Straßenverkehrsunfällen, an denen Kinder beteiligt waren. Zu einer solch kühnen Behauptung würde sich einer aus dem Elfenbeinturm der Wissenschaft niemals aufschwingen; vielmehr stammt diese Einschätzung von einem, der wissen muss, wovon er spricht, nämlich dem Mister Deliktsrecht, dem langjährigen Vorsitzenden Richter des 6. Senats am BGH, Erich Steffen. Wörtlich führt er aus:⁵⁸ „Verschulden setzt körperliche, geistige und seelische Fähigkeiten zur Gefahrerkennung und Schadensvermeidung voraus. Wo sie unberücksichtigt bleiben, liegt das an Feststellungsschwierigkeiten, gelegentlich an Ignoranz, mitunter an mangelnder Fortbildung der Rechtsanwender, nicht am Gesetz.“ An Deutlichkeit kann man dem wenig hinzufügen. Man muss sich diese Worte nur auf der Zunge zergehen lassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber lange gerungen, ob die sektorale Deliktsfähigkeit auf 10, 12 oder 14 Jahre hinaufgesetzt werden soll. Er hat sich schlussendlich für 10 Jahre entschieden, weil bis zu diesem Alter die Deliktsfähigkeit als Voraussetzung für ein Verschulden – und auch Mitverschulden – generell zu verneinen ist. Das bedeutet aber zugleich, dass in der Marge zwischen 10 und 14 Jahren von den Gerichten nunmehr eine erhöhte Sensibilität zu erwarten ist. Die bisherigen Quotentabellen sind aus meiner Sicht daher nur noch von rechtshistorischem Interesse.⁵⁹ Vielmehr wird dieser Appell an die Prüfung der ausreichende Einsichtsfähigkeit des Kindes dazu führen, in vielen Fällen sein Mitverschulden geringer zu gewichten.

⁵⁷ Nachzudenken wäre darüber, ob der Betriebsbegriff nach § 7 StVG inzwischen nicht allzu weit ausgeföhrt ist. Aber das ist nicht mein Thema.

⁵⁸ VersR 1998, 1449.

⁵⁹ So etwa die Aufstellung bei Staudinger/Oechsler (Stand November 2002) § 828 BGB Rn 30 ff.

Dafür spricht zusätzlich, dass es im Rahmen der Gefährdungshaftung zu einer Haftungsverschärfung gekommen ist, somit der Halter eines Fahrzeugs sich nicht mehr bei einem unabwendbaren Ereignis exkulpieren kann.

Es ist daher Elsner⁶⁰ zu folgen, der eine Linealverschiebung gegenüber der bisherigen Rechtslage annimmt, wenn auch nicht arithmetisch um 3 Jahre. Abzulehnen ist hingegen die Ansicht von Dobring,⁶¹ der an die Gerichte appelliert, keine Grauzone entstehen zu lassen. Dieser versteht die Neuregelung des § 828 Abs 2 BGB in der Weise, dass für die Altersstaffel von 7 bis 10 Jahren der Gesetzgeber eine abweichende Regelung getroffen habe, während ab 10 Jahren Alles beim Alten bleibe. Gegen diese Sichtweise spricht schließlich der Umstand, dass es wenig einleuchtend wäre, dass 1 Tag vor dem 10. Geburtstag es dem Richter verwehrt ist, eine individuelle Prüfung der Einsichtsfähigkeit durchzuführen, 2 Tage später diese aber ohne weitere Prüfung angenommen werden sollte. Lediglich das erstere hat der Gesetzgeber festgeschrieben; das Letztere hat er weiterhin in die verantwortungsvollen Hände der Justiz gelegt.

3. Sonderregeln beim Schmerzensgeld

Noch nicht ausjudiziert, aber in der Literatur umstritten ist die Frage, ob es beim Schmerzensgeld wegen dessen Billigkeitskomponente dazu kommen könne, dass trotz der für die 7 – 10-jährigen Kinder vom Gesetzgeber festgeschriebenen Deliktsunfähigkeit bei einer krassen Sorgfaltswidrigkeit des Kindes dessen Schmerzensgeldanspruch gekürzt werden könnte, eben aus Billigkeit. Das wird unter Berufung auf eine ältere Entscheidung des OLG Celle⁶² von manchen Stimmen in der Literatur⁶³ so gesehen. Ich halte dagegen, dass der Schmerzensgeldanspruch möglichst wie ein auf einen Vermögensschaden gerichteter Schadensersatzanspruch zu qualifizieren ist mit der Folge, dass sich das noch nicht 10-jährige Kind auch beim Schmerzensgeldanspruch keine Kürzung gefallen lassen muss.

⁶⁰ DAR 2004, 130, 132 f

⁶¹ DAR 2004, 133, 134.

⁶² VersR 1976, 297.

⁶³ Jahnke, zfs 2002, 105, 106; offen lassend Kilian, ZGS 2003, 168, 170 sowie Eggert, VA 2003, 36, 38.

4. Kürzung des Schadenersatzanspruchs wegen Billigkeit – Anwendung des § 829 BGB im Rahmen der §§ 828 Abs 2, 254 BGB

Es geht um die Frage, ob ungeachtet der fehlenden Deliktsfähigkeit des Kinds dieses nicht doch einstandspflichtig ist, weil die Vermögensverhältnisse der Beteiligten dafür sprechen, dass dem Kind die Ersatzpflicht – jedenfalls zum Teil – eher zuzumuten ist als dem Geschädigten die Selbsttragung des Schadens. Umstritten ist die Frage, ob im Rahmen der Billigkeitshaftung des Kindes gemäß § 829 BGB eine freiwillige Haftpflichtversicherung des Kindes als Vermögensvorteil anzurechnen ist. Während der BGH⁶⁴ das nur bei einer Pflichthaftpflichtversicherung bejaht, plädiert eine im Vordringen befindliche Ansicht in der Literatur,⁶⁵ dass dies auch für eine freiwillige Haftpflichtversicherung gelten müsse.

Im Ausgangspunkt ist anerkannt, dass § 829 BGB auch im Rahmen des Mitverschuldens eine Rolle spielen könne. Es geht somit um die Frage, ob das deliktsunfähige Kind bei einem sorgfaltswidrigen Verhalten wegen der wesentlich leichteren Tragung des Schadens im Verhältnis zur Belastung des Schädigers mit der vollen Ersatzpflicht sich eine Kürzung des Anspruchs wegen eines Mitverschuldens gefallen lassen muss, bis zu der Grenze, bis zu der eine Anspruchskürzung vorzunehmen wäre, wenn das geschädigte Kind deliktsfähig wäre.

Im Grunde genommen wird eine solche Anspruchskürzung gemäß § 829 BGB für möglich angesehen. Allerdings scheidet sie dann aus, wenn der Schädiger haftpflichtversichert ist,⁶⁶ weil die Tragung des Nachteils ihn dann nicht höchstpersönlich trifft und somit nicht ungebührlich belasten kann.⁶⁷ Es liegt dann jedenfalls kein Fall des Ungleichgewichts in Bezug auf die Schadenstragung vor. Das könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Haftungshöchstbeträge bzw. die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung überschritten sind.⁶⁸ Da im Anwendungsbereich

⁶⁴ BGHZ 76, 279 = NJW 1980, 1623; NJW 1995, 452

⁶⁵ Kilian, ZGS 2003, 168, 171 f unter Hinweis auf die so gelagerte Rechtslage in Österreich, so die Leitentscheidung OGH JBI 1982, 149; ähnlich Heß/Buller, zfs 2003, 218, 220.

⁶⁶ Anders als im Fall, dass das Kind Täter ist, kommt es bei dieser Konstellation nicht maßgeblich darauf an, dass der Schädiger durch eine Pflichthaftpflichtversicherung entlastet wird. So aber Heß/Buller, zfs 2003, 218, 219; Lemcke, in: van Bühren (Hrsg) Anwaltshandbuch Verkehrsrecht (2003) Teil 2 Rn 375.

⁶⁷ BGH VersR 1973, 925; OLG Karlsruhe DAR 1989, 25; KG NZV 1995, 109 = VersR 1996, 235.

⁶⁸ Zur Einschränkung eines Feststellungsbegehrens in einem Fall, in dem kein Haftpflichtversicherer einstandspflichtig war, BGHZ 37, 102 = VersR 1962, 635: Die Verhältnisse könnten in Zukunft zur Unbilligkeit hin kippen, was bei Formulierung des Feststellungsurteils berücksichtigt werden muss.

des § 828 Abs 2 BGB bei einem Kfz-Unfall stets ein Kfz-Haftpflichtversicherer einstandspflichtig ist, wird dieser Gesichtspunkt kaum jemals zum Tragen kommen, allenfalls bei Überschreiten der Haftungshöchstsumme.

5. Einfluss der Haftung der Eltern wegen Verstoßes gegen die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB

Nicht selten kommt es zu einer Verletzung des Kindes durch den Halter eines Kfz-Unfalls, weil ein Elternteil gegen seine Aufsichtspflicht verstoßen hat. Fest steht, dass das deliktsunfähige Kind sich das Fehlverhalten seiner Eltern nicht zurechnen lassen muss. Denn für eine Zurechnung des Fehlverhaltens nach § 278 BGB wäre Voraussetzung, dass eine Sonderbeziehung bereits vor dem Unfall bestand.⁶⁹

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Eltern dem Kind gemäß § 1664 BGB im Rahmen der leichten Fahrlässigkeit lediglich nach dem Sorgfaltsmaßstab wie in eigenen Angelegenheiten (*diligentia quam in suis rebus*) haften. Das führt dazu, dass der ersatzpflichtige Dritte den Schaden allein zu tragen hat, weil die Regeln über den gestörten Gesamtschuldnerausgleich nicht angewendet werden.⁷⁰ Der gestörte Gesamtschuldnerausgleich ist entwickelt worden in Fällen der Unfallversicherung. Sind ein Dritter und ein durch die Unfallversicherung von der Haftung freigestellter Schädiger für einen Schaden verantwortlich, so führt die Haftungsfreistellung durch die Unfallversicherung dazu, dass der Schädiger beim mithaftenden Solidarschuldner keinen Rückgriff nehmen kann. Das soll aber nicht zu Lasten des einstandspflichtigen Solidarschuldners ausschlagen. Vielmehr wird der Anspruch des Geschädigten soweit gekürzt, dass der in Anspruch Genommene nur soweit einstandspflichtig ist, wie er leistungspflichtig wäre, wenn es keine Haftungsprivilegierung durch die Unfallversicherung geben würde.

⁶⁹ OLG Düsseldorf VersR 1982, 300.

⁷⁰ BGHZ 103, 338, 347 = NJW 1988, 2667 = VersR 1988, 632. Es ging um einen Sachverhalt, bei dem die Gemeinde aus einer Verkehrssicherungspflicht wegen unzureichender Absicherung eines Spielplatzes einzustehen hatte und gleichzeitig eine Aufsichtspflichtverletzung des Vaters gegeben war.

Diese Regel wird auf die Haftungsprivilegierung der Eltern gegenüber dem Kind nach § 1664 BGB beim Schadenersatzanspruch des Kindes gegen den Drittschädiger, nämlich den Lenker oder Halter des Kfz, nicht angewendet, weil es auf diese Weise ansonsten doch wieder zu einer Kürzung des Schadenersatzanspruchs des Kindes kommen würde.

Es stellt sich abschließend die Frage, wann eine Ausnahme von der Haftungsprivilegierung gemäß § 1664 BGB gegeben ist mit der Folge, dass dem Kind einerseits ein Anspruch gegen die Eltern zusteht und umgekehrt – was mindestens ebenso bedeutsam ist – dem Drittschädiger, somit dem Lenker oder Halter des Kfz, ein Rückgriffsanspruch gegen die Eltern.⁷¹ Das wird jedenfalls angenommen, wenn ein Elternteil ein Kfz lenkt.⁷² In diesem Fall muss der Elternteil schon in Bezug auf die Allgemeinheit nach einem objektiven Sorgfaltsmaßstab eintreten, sodass man es als folgerichtig ansieht, dass auch gegenüber dem Kind keine Berufung auf einen davon abweichenden Sorgfaltsmaßstab möglich sein soll. Wenn ein Elternteil es aber „lediglich“ verabsäumt, auf das Kind aufzupassen und dieses auf die Straße läuft und dann Opfer eines Straßenverkehrsunfalls wird, dann hält man an der Haftungsprivilegierung fest.⁷³ Man argumentiert damit, dass man dem Kind damit keinen gravierenden Nachteil zufügt, weil das Kind viele Leistungen, auf die es nach Schadenersatzrecht Anspruch hat, von den Eltern auch nach Unterhaltsrecht verlangen kann.

Abgesehen davon, dass die Ansprüche nicht deckungsgleich sind, wenn man etwa an das Schmerzensgeld denkt, liegt der maßgebliche Unterschied darin, dass auf diese Weise ein Rückgriff des Schädigers gegen die Eltern vereitelt wird. Für dieses Ergebnis könnte eine Rolle spielen, dass in solchen Fällen der Schaden bei den Eltern verbliebe, während es bei einem Fehlverhalten bei Lenken eines Kfz von der Pflicht-Haftpflichtversicherung zu decken ist.

⁷¹ Dazu Luckey, PVR 2003, 302, 306.

⁷² OLG Hamm NJW 1993, 542.

⁷³ OLG Hamm NJW-RR 1994, 415.